

Im August 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Arbeitszimmer trotz erheblicher privater Mitbenutzung absetzbar?

Das Finanzgericht Köln hat ein aufsehenerregendes Urteil gefällt. Danach können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **auch bei erheblicher Privatnutzung** in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich berücksichtigt werden.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig **als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum** – und bekam vor dem Finanzgericht Köln grundsätzlich recht.

Damit widersprechen die Richter der ständigen **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs**, wonach die Aufwendungen nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer **so gut wie ausschließlich beruflich genutzt** wird.

Das Finanzgericht Köln begründet seine Entscheidung mit dem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, wonach **gemischt veranlasste Reisekosten** aufgeteilt werden können. Daraus schlussfolgert das Finanzgericht, dass auch für den Bereich des Arbeitszimmers eine Aufteilung grundsätzlich möglich sein muss.

Hinweis: Da das Finanzgericht Baden-Württemberg erst kürzlich eine entspre-

chende Aufteilung abgelehnt hat, wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Mittlerweile ist die **Revision anhängig**, sodass geeignete Fälle über ein ruhendes Verfahren offengehalten werden können.

Weitere Voraussetzungen bleiben unberührt

Von dem Urteil unberührt bleiben die weiteren Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit. Bildet das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, sind die Aufwendungen ohne Höchstgrenze abzugsfähig. Bis zu 1.250 EUR jährlich sind die Aufwendungen absetzbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

FG Köln, Urteil vom 19.5.2011, Az. 10 K 4126/09, Rev. BFH Az. X R 32/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112353; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2011, Az. 7 K 2005/08; BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06

Zahlungs-/Abgabetermin

bei Barzahlung

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011
für den Termin 10.10.2011 = 10.10.2011
für den Termin 10.11.2011 = 10.11.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.11.2011 = 15.11.2011
(GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011
für den Termin 10.10.2011 = 13.10.2011
für den Termin 10.11.2011 = 14.11.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.11.2011 = 18.11.2011
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/10	11/10	2/11	6/11
+ 0,9 %	+ 1,5 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesrat lehnt Steuererleichterungen vorerst ab

Der Bundesrat hat das **Steuervereinfachungsgesetz 2011**, mit dem u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 80 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden soll, vorerst gestoppt. Auf Kritik stieß z.B. die vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinanderfolgende Jahre.

Ebenfalls nicht zugestimmt wurde dem Gesetz zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**, wodurch Aufwendungen für energetische Sanierungen entweder über Abschreibungen (Vermieter) oder durch einen Sonderaus-

gabenabzug (Selbstnutzer) steuerlich gefördert werden sollen.

Nun wird sich wohl der **Vermittlungsausschuss** mit den Steuerplänen beschäftigen müssen.

Bundesrat vom 8.7.2011, Drs. 360/11(B), Drs. 390/11(B)

Für Unternehmer

Zeitnahe Betriebsprüfung kommt in 2012

Der Bundesrat hat der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung am 8.7.2011 zugestimmt. Damit liegen **für Anordnungen nach dem 1.1.2012** erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung vor.

Durch die Änderung der Betriebsprüfungsordnung kann das Finanzamt Steuerpflichtige für eine zeitnahe Betriebsprüfung **auswählen**. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen besteht nicht.

Der **Prüfungszeitraum** den **letzten Veranlagungszeitraum** umfasst, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde. Es können aber durchaus auch mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume geprüft werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung, Drs. 330/11(B) vom 8.7.2011

Die **Gegenwartsnähe** kann dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Prü-

Für Unternehmer

Ist-Besteuerung: Wird die Umsatzgrenze von 500.000 EUR dauerhaft etabliert?

Zum Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat der Bundesrat am 17.6.2011 Stellung bezogen und dabei u.a. angeregt, die für die Ist-Besteuerung maßgebliche **Umsatzgrenze von 500.000 EUR um ein Jahr zu verlängern**.

Durch das **Soll-Besteuerungsprinzip** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungsausführung abführen, was die Liquidität erheblich belasten kann. Davon abweichend kann auf Antrag eine Umsatzbesteuerung auch erst im Vereinnahmungszeitpunkt (**Ist-Besteuerung**) erfolgen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies u.a. dann möglich, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als **500.000 EUR** betragen hat.

längern. Ferner sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anhebung geprüft werden. Allerdings soll auch beraten werden, ob der Spielraum der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeschöpft werden sollte. Danach besteht bei Ist-versteuernden Unternehmern die Möglichkeit, auch den **Vorsteuerabzug** nach Ist-Besteuerungsprinzipien – also nicht bereits bei Leistungsbezug, sondern **erst bei Zahlung** – zu gewähren.

Hinweis: Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzgrenze über das Jahr 2011 hinaus bei 500.000 EUR zu belassen. Sie befürwortet, die bestehende Regelung **dauerhaft fortzuführen**.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 17.6.2011, Drs. 253/11(B), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112354; Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2011, Drs. 17/6263

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Umsatzgrenze bis Ende 2011 von 250.000 EUR auf bundeseinheitlich 500.000 EUR angehoben. **Ab 2012** soll sie wieder auf 250.000 EUR gesenkt werden und für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Der Bundesrat schlägt vor, die derzeit geltende Grenze **um ein Jahr zu ver-**

Für Vermieter

Vermietungsbemühen bei Leerstand plausibel nachweisen

Das Finanzamt lässt den Werbungskostenabzug für die Dauer des Leerstands nur dann zu, wenn der Vermieter seine **Vermietungsbemühen plausibel nachweisen** kann.

In einem vom Finanzgericht Thüringen entschiedenen Fall wohnte die Eigentümer-Familie im 2. Obergeschoss. Nach einer umfangreichen Sanierung zogen die Eltern in das 1. Obergeschoss des Hauses. Die Kinder blieben im 2. Obergeschoss wohnen. Die **Sanierungsaufwendungen** machten die Eltern als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Dies lehnte das Finanzgericht Thüringen jedoch ab, da es **keine nachhaltigen Vermietungsversuche** erkennen konnte.

Zu dieser Ansicht gelangte das Finanzgericht u.a. deshalb, weil sich die Vermietungsbemühen **nur auf zwei Zeitungsanzeigen** und einige, nicht bewiesene Aushänge in einem Supermarkt beschränkten. Darüber hinaus ließen die Anzeigen wichtige Informationen zu Lage, Größe, Preis und Ausstattung der Wohnung vermissen.

Praxishinweis: Steht eine Immobilie längere Zeit leer, sollte ein Hausbesitzer bei vergeblichen Vermietungsbemühen besonders intensiv darauf hinwirken, den **Zustand der Immobilie zu verbessern bzw. marktgerechter zu machen**. Bleibt er untätig, spricht das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nämlich gegen die Einkünfteerzielungsabsicht.

FG Thüringen, Urteil vom 3.11.2010, Az. 3 K 285/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112355; BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08

Für Unternehmer

Jede fünfte Gemeinde erhöht in 2011 den Hebesatz

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat die Ergebnisse seiner **diesjährigen Hebesatzumfrage** veröffentlicht, die die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städte und Gemeinden erfasst. Danach erhöhen in diesem Jahr 20 % der großen Gemeinden die Gewerbesteuer und **sogar 32 % die Grundsteuer B**. Eine so starke Anhebung hatte es zuletzt 1992/1993 gegeben.

DIHK, Mitteilung vom 4.7.2011

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Zum Zinslauf bei Aufgabe der Investitionsabsicht

Das Finanzgericht Niedersachsen hat der Finanzverwaltung wieder einmal „eine Abfuhr erteilt“ und bezüglich des Zinslaufs nach Aufgabe der Investitionsabsicht ein **für Steuerzahler günstiges Urteil** gefällt.

Anders als die Finanzverwaltung stuft das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein rückwirkendes Ereignis ein. Damit beginnt der **Zinslauf** für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben** hat. Nach Auffassung der Verwaltung beginnt der Zinslauf schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Hinweis: Ob sich wirklich eine Zinssparnis ergeben wird, bleibt vorerst abzuwarten. Die Verwaltung hat gegen die nicht zugelassene Revision nämlich **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt und wird zumindest bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs an ihrer Sichtweise festhalten. Somit sollte in geeigneten Fällen **Einspruch** eingelegt werden.

Zum Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung oder Herstellung** von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, in der das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, **beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, NZB BFH Az. IV B 87/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112285

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der geplante Sozialausgleich 2012: Zahlreiche zusätzliche Pflichten für die Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben über die **beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs** beraten und ihre Ergebnisse in einem 46 Seiten starken Rundschreiben zusammengefasst. Einige Eckpunkte des Rundschreibens sind nachfolgend aufgeführt.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 wurde im Zusammenhang mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen ein **Sozialausgleichsverfahren** eingeführt.

Seit dem 1.1.2011 dürfen Krankenkassen **Zusatzbeiträge ausschließlich einkommensunabhängig** erheben. Eine eventuelle finanzielle Überforderung des Mitglieds wird im Rahmen des Sozialausgleichs berücksichtigt. Ein Anspruch besteht, wenn der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt.

Da sich der Sozialausgleich nicht an dem tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse orientiert, können auch Mitglieder von Krankenkassen, die keinen Zusatzbeitrag oder einen **geringeren Zusatzbeitrag** als den durchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben, vom Sozialausgleich profitieren.

Beispiel

- Monatliche beitragspflichtige Einnahmen = 850 EUR
- Belastungsgrenze (850 EUR x 2 %) = 17 EUR
- Kassenindividueller Zusatzbeitrag = 21 EUR

Angenommen, der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 9 EUR, so ergibt sich **kein Überforderungsbetrag**, da die Belastungsgrenze von 17 EUR nicht überschritten wird.

Würde der durchschnittliche Zusatzbeitrag hingegen 19 EUR betragen, ergibt sich ein **Überforderungsbetrag von 2 EUR** und somit auch ein Anspruch auf Sozialausgleich.

Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags

Für das Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, so-

dass für Zeiträume bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Ein Anspruch auf Sozialausgleich kann sich folglich **erstmalig für Zeiten ab dem 1.1.2012** ergeben. Dies hängt nicht zuletzt vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab, der mit Ausnahme für 2011 jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das gesamte folgende Jahr festgelegt wird.

Neue GKV-Monatsmeldung

Von 2012 an obliegt die **Durchführung des Sozialausgleichs** grundsätzlich den den Krankenversicherungsbeitrag abführenden Stellen, also regelmäßig den Arbeitgebern. Die Krankenkassen werden eine zentrale koordinierende Funktion einnehmen.

Nach den Ausführungen im Rundschreiben der Rentenversicherungsträger ergeben sich bei den Meldeverfahren zahlreiche Neuerungen. Beispielsweise werden die **melderechtlichen Vorschriften** zum 1.1.2012 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse monatliche Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erstatten muss (**GKV-Monatsmeldung**), wenn

- der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich nicht vollständig begleichen kann,
- bei Mehrfachbeschäftigungen,
- für unständig Beschäftigte,
- in Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt.

Hinweis: Da mit der Durchführung des Sozialausgleichs **ab 2012 zu rechnen** ist, sollten die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden.

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Sozialausgleich vom 7.4.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112292; Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010, BGBl I 10, 2309

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat zugunsten der Steuerzahler entschieden, dass **Kosten eines Zivilprozesses** unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung **bisher nur ausnahmsweise** bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese enge Gesetzesauslegung hat der Bundesfinanzhof nunmehr aufgegeben.

Derartige Aufwendungen sind allerdings nur dann begünstigt, wenn die Prozessführung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig er-

scheint. Davon ist nach der Ansicht des Bundesfinanzhofs auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist.

Beachte: Die Aufwendungen wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, soweit sie die gesetzlich normierte **zumutbare Belastung** übersteigen.

BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112367

Für GmbH-Gesellschafter

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer ist sofort abziehbar

Die Grunderwerbsteuer, die infolge des **Hinzuerwerbs von Gesellschaftsanteilen** aufgrund einer Anteilsvereinigung entsteht, stellt keine Anschaffungskosten für die hinzugeworbenen Anteile dar, sondern kann **sofort als Betriebsausgabe** abgezogen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall musste eine GmbH Grunderwerbsteuer auf die **Grundstücke einer Tochtergesellschaft** zahlen, nachdem ihr deren Geschäftsanteile zum Teil durch eine Sacheinlage zugeführt worden waren; die restlichen Anteile an der Tochtergesellschaft hielt eine weitere Tochtergesellschaft der GmbH.

Der Bundesfinanzhof ließ für die durch die **Anteilsvereinigung** ausgelöste Grunderwerbsteuer den sofortigen Betriebsausgabenabzug zu.

Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Besteuerungsobjekt der Grunderwerbsteuer bei der Anteilsvereinigung ist nicht der Erwerb der Gesellschaftsanteile, sondern ein **fiktiver Erwerb der Grundstücke**. Deshalb fehlt es an dem für die Einordnung als Anschaffungskos-

ten erforderlichen inhaltlichen („finalen“) Bezug zum Vorgang des Anteils-erwerbs.

Zum Hintergrund

Der Grunderwerbsteuer unterliegen **im Wesentlichen Kaufverträge**, die zum Erwerb eines inländischen Grundstücks führen. Aber auch andere Rechtsgeschäfte können Grunderwerbsteuer auslösen. Vereinigen sich – z.B. durch den Zukauf weiterer Gesellschaftsanteile – mindestens **95 % der Gesellschaftsanteile** einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, muss dieser auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke Grunderwerbsteuer zahlen.

BFH-Urteil vom 20.4.2011, Az. I R 2/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112147

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist kostenlos

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass die **Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch das BZSt kostenfrei erfolgt.

Zurzeit im Umlauf befindliche Schreiben, die eine kostenpflichtige „innergemeinschaftliche Registrierung“ an-

bieten, stammen weder vom BZSt noch von einer anderen amtlichen Stelle.

BZSt, Mitteilung vom 29.6.2011

Für Eltern

Krankenversicherungsbeiträge von Kindern können die Steuerlast der Eltern mindern

Tragen Eltern im Rahmen der **Unterhaltsverpflichtung** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres steuerlich zu berücksichtigenden Kindes, können sie die Beiträge seit 2010 in ihrer Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** geltend machen. Was sich auf den ersten Blick recht einfach anhört, wirft in der Praxis Fragen auf.

Wenn die Eltern die Beiträge nachweislich von ihrem Konto abbuchen lassen, ist es offensichtlich, dass sie die Beiträge **wirtschaftlich getragen** haben.

Nicht so einfach ist es aber, wenn bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindern (z.B. im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses) die auf der **Lohnsteuerbescheinigung** des Kindes ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Derzeit wird auf Bundesländer-Ebene geklärt, ob es darauf ankommt, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich bezahlt haben oder ob es bereits genügt, wenn sie ihre Unterhaltsverpflichtung **durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung** erfüllen.

Nicht auf sofortige Entscheidung drängen

Die Oberfinanzdirektion Münster hat ihre Finanzämter angewiesen, die **Bearbeitung etwaiger Einsprüche und Änderungsanträge** zurückzustellen, bis eine entsprechende Lösung gefunden wurde. Auf eine sofortige Entscheidung zu drängen lohnt sich nicht, da ansonsten eine **Einspruchsentscheidung** droht, die nur mit einer Klage angefochten werden kann.

Praxishinweis

Machen die Eltern die Aufwendungen geltend, scheidet ein Abzug dieser Beiträge bei dem Kind aus. Grundsätzlich ist der **Sonderausgabenabzug bei den Eltern steuerlich günstiger**, da sich beim Kind aufgrund der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe Auswirkung ergeben würde.

OFD Münster vom 25.5.2011, Kurzinfo ESt 14/2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112356

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen: Bundesfinanzhof muss über die Steuerpflicht erneut entscheiden

Wer auf eine Steuererstattung lange warten muss, erhält auch Zinsen vom Finanzamt. Der **Zinslauf** beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist; er endet mit Bekanntgabe des Bescheides. Nach der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 gehören diese Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen**.

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die steuerzahlerfreundliche **Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs **ausgehebelt**. Dieser hatte entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, da Nachzahlungszinsen ihrerseits nicht abzugsfähig sind.

Hinweis: Ob diese gesetzliche Regelung rechtmäßig ist und auch noch rückwirkend angewendet werden darf, wird nun erneut der Bundesfinanzhof klären müssen. In geeigneten Fällen sollte unter Verweis auf die anhängigen Revisionen **Einspruch** eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof kann das Verfahren ruhen.

FG Münster, Urteil vom 16.12.2010, Az. 5 K 3626/03 E, Rev. BFH Az. VIII R 1/11; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.1.2010, Az. 10 K 2720/09, Rev. BFH Az. VIII R 36/10

Für Kapitalanleger

Daten auf angekauften Banken-CDs dürfen verwertet werden

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Köln bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Verwaltung **angekaufte ausländische Bankdaten** bei der Besteuerung verwenden darf. Das Finanzgericht stützt sich dabei insbesondere auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010, wonach entsprechende Informationen im Steuerstrafverfahren verwertbar sind und **Ermittlungen der Steuerfahndung** rechtfertigen können.

Hinweis: Durch den Beschluss hat erstmals ein Finanzgericht die Verwertung angekaufter ausländischer Bankdaten im Besteuerungsverfahren bestätigt.

FG Köln, Beschluss vom 15.12.2010, Az. 14 V 2484/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111875; BVerfG vom 9.11.2010, Az. 2 BvR 2101/09

Für GmbH-Gesellschafter

Unterjähriger Beteiligungsverkauf: Finanzgerichte sprechen sich für Verlustverrechnung aus

Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Ungeklärt ist, wie die **Verlustverrechnung bei einem unterjährigem Anteilseignerwechsel** durchzuführen ist. Ein positives Signal haben jetzt die Finanzgerichte Münster und Hessen gesetzt.

Die Problemstellung soll an dem folgenden **Beispiel** verdeutlicht werden:

Zum 31.12.2009 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.9.2010 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Auf den 30.9.2010 stellt A einen **Zwischenabschluss** auf, der einen Gewinn von 100.000 EUR ausweist. Strittig ist nun, ob der Verlustvortrag mit dem Gewinn **verrechnet** werden kann **oder** ob der Verlust infolge des schädlichen Beteiligungserwerbs **untergeht**.

Ansicht der Verwaltung

Im Ergebnis behandelt die Verwaltung anteilige Gewinne und Verluste **profis-kalisch** unterschiedlich:

- Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahres, unterliegt ein **bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust** der Verlustabzugsbeschränkung. Demzufolge gehen sowohl der Verlustvortrag als auch der anteilige unterjährige Verlust des bisherigen Anteilseigners unter.

Der Verlust des Wirtschaftsjahres, in dem das schädliche Ereignis eingetreten ist, wird von der Verwaltung **grundsätzlich zeitanteilig aufgeteilt**. Die Kapitalgesellschaft kann jedoch auch eine wirtschaftlich begründete andere Aufteilung (z.B. durch einen Zwischenabschluss) vornehmen.

- Wird bis zum Beteiligungserwerb hingegen ein **Gewinn** erzielt, soll der bisherige Anteilseigner diesen nicht mit seinem Verlustvortrag verrechnen können, da der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein soll.

In Bezug auf das Beispiel hat diese Sichtweise zur Konsequenz, dass der **Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht** und der Gewinn somit voll zu versteuern ist.

Aktuelle Rechtsprechung

Das Finanzgericht Münster vertritt eine andere Meinung als die Verwaltung und stellt dabei auf den **Sinn und Zweck der Regelung zum Verlustabzug** sowie die Gesetzesbegründung ab, wonach die in früherer Zeit erwirtschafteten Verluste für das neue wirtschaftliche Engagement unberücksichtigt bleiben sollen. Demzufolge wird nur der Verlustabzug für einen **nach** dem schädlichen Anteilseignerwechsel entstandenen Gewinn ausgeschlossen. Mit einem **bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs** entstandenen Gewinn kann der Verlustvortrag noch verrechnet werden.

Auch nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen ist eine konsequente Umsetzung des Verlustverrechnungsverbots nur dann gewährleistet, wenn die bis zum Beteiligungserwerb erwirtschafteten **Gewinne und Verluste miteinander verrechnet** werden können.

Praxishinweise

In geeigneten Fällen sollte gegen eine unterbliebene Verlustverrechnung **Einspruch** eingelegt werden. Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster die Revision anhängig ist, kann das Verfahren ruhen. Zum Nachweis eines bis zum Anteilseignerwechsel angefallenen anteiligen Gewinns bietet es sich an, einen **Zwischenabschluss** aufzustellen.

Beachte: Im Gegensatz zum Finanzgericht Sachsen ist das Finanzgericht Hamburg darüber hinaus sogar der Auffassung, dass die Versagung der Verlustverrechnung bei einem Gesellschafterwechsel **insgesamt verfassungswidrig** ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

FG Münster, Urteil vom 30.11.2010, Az. 9 K 1842/10 K, Rev. unter BFH Az. I R 14/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111144; FG Hessen, Beschluss vom 7.10.2010, Az. 4 V 1489/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111933; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111898; FG Sachsen, Urteil vom 16.3.2011, Az. 2 K 1869/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111983; BMF-Schreiben vom 4.7.2008, Az. IV C 7 - S 2745 a/08/10001, Rz. 31 ff.

Für Unternehmer

Lieferanten von Mobilfunkgeräten müssen ab 1.7.2011 das Reverse-Charge-Verfahren beachten

Um Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, hat der Gesetzgeber in jüngster Zeit vermehrt den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, also die **Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger**, ausgedehnt. Mit Wirkung **ab dem 1.7.2011** wurde nunmehr eine weitere Fallgruppe hinzugefügt, die insbesondere von Lieferanten von Mobilfunkgeräten zu beachten ist.

Im Detail betrifft die Neuregelung die Lieferung von **Mobilfunkgeräten** und **integrierten Schaltkreisen** vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand. Bei den integrierten Schaltkreisen handelt es sich meist um **hochwertige Bauteile von EDV-Geräten**; z.B. Mikroprozessoren und Zentraleinheiten. Die bauteilbezogene Abgrenzung dürfte in der Praxis indes noch zu Problemen führen.

Um Kleinlieferungen nicht mit der Neuregelung zu belasten, wurde eine **Umsatzgrenze von mindestens 5.000 EUR** aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung ist dabei „auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art“ abzustellen, um Manipulationen beispielsweise durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

Demzufolge kommt es also auf den **Betrag der Endrechnung** und nicht auf den Betrag in einer – etwaigen – Anzahlungsrechnung an. Auch **nachträgliche**

Entgeltminderungen werden ausgeblendet, um eine einfache Handhabung zu gewährleisten.

Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft greift allerdings nur dann, wenn der **Leistungsempfänger selbst ein Unternehmer** ist. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer bleibt es demnach bei der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers.

Ist die Neuregelung anzuwenden, darf der Unternehmer in seiner Rechnung **keine Umsatzsteuer ausweisen**. Er muss stattdessen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Beim Leistungsempfänger fallen die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug zusammen.

Hinweis: Die Verwaltung hat zu der Neuregelung bereits Stellung bezogen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass insoweit angepasst.

Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 16.6.11, BGBl I 11, 1090; BMF-Schreiben vom 24.6.2011, Az. IV D 3 - S 7279/11/10001

Für Unternehmer

Nichtzuordnung des Wirtschaftsguts: Abzug der Vorsteuer aus laufenden Kosten dennoch möglich

Der Bundesfinanzhof hat aktuell klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug aus laufenden Gebäudekosten** – soweit sie mit besteuerten Umsätzen zusammenhängen – auch dann möglich ist, wenn die Immobilie nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde.

Hat der Unternehmer z.B. wegen einer nichtunternehmerischen Gebäudenutzung **keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen** im Erwerbs- oder Errichtungsjahr vorgenommen, kann er somit zumindest die Vorsteuer aus den laufenden Kosten beanspruchen.

Praxishinweise

Auch der **Vorsteuerabzug aus laufenden Kfz-Kosten** hängt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht von der Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmensvermögen ab.

Ist beim Kfz-Erwerb bereits absehbar, dass die **Umsatzsteuer auf die Privatnutzung** und den späteren Veräußerungs- oder Entnahmeerlös den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung übersteigt, sollte der Pkw nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Kfz, die ohne Vorsteuerabzug, also z.B. „von privat“ erworben wurden. Bei diesen kommt es allerdings **nur beim Verkauf, nicht jedoch bei der Entnahme** zur Umsatzbesteuerung.

BFH, Beschluss vom 10.2.2011, Az. XI B 98/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111718; BFH-Urteil vom 28.2.2002, Az. V R 25/96

Für Vermieter

Vermietungsabsicht an nahe Angehörige ist konkret nachzuweisen

Zu den vertraglichen Hauptpflichten eines Mietvertrags gehört insbesondere die **Entrichtung des vereinbarten Mietzinses**. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass dieser in Geld bezahlt wird, er kann auch in Dienstleistungen bestehen.

In einem vom Finanzgericht Hessen entschiedenen Fall hatte der Sohn mehrmals kundgetan, dass die Vermietung an seine Eltern unentgeltlich erfolgt. Erstmals im Einspruchsverfahren hatte er behauptet, dass er von seinem Vater einen **Mietzins in Form von nennenswerten Dienstleistungen** erhalten habe. Für das Finanzgericht wirkten diese Aussagen jedoch wenig überzeugend. Da der Tatbestand der Einkünfteerzielung nicht erfüllt war, konnten die **Werbungskostenüberschüsse** bei der Einkommensteuerfestsetzung schließlich nicht berücksichtigt werden.

Praxishinweise

An Vertragsverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen stellt die Rechtsprechung erhöhte Anforderungen. Die Vertragsverhältnisse sind steuerlich nämlich nur dann anzuerkennen, wenn die Verträge **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung einem **Fremdvergleich** standhält.

Zwar schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen (etwa im Bereich der Nebenabreden) die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietvertrags aus, jedoch müssen die **mietvertraglichen Hauptpflichten** von den Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt worden sein.

Soll die **Miete durch Arbeitsleistung** beglichen werden, ist es nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hessen u.a. erforderlich, dass über den Wert der wechselseitigen Ansprüche (Mietzins einerseits und Arbeitsentgelt andererseits) von vornherein **eindeutige Vereinbarungen** und über die Verrechnung der Ansprüche entsprechende **Aufzeichnungen** vorliegen.

FG Hessen, Urteil vom 27.10.2010, Az. 3 K 646/06, 3 K 2511/06, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111918

Für Unternehmer

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Zur Berechnung der Rückstellung

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist handels- und steuerrechtlich eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden. Dies betrifft z.B. die Aufwendungen für Jahresabschlüsse und Anlagevermögenskarteen über zehn Jahre und für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe über sechs Jahre.

Werden Unterlagen **freiwillig länger aufbewahrt**, kommt eine Rückstellung insoweit nicht in Betracht, da es an der rechtlichen Verpflichtung fehlt.

Sind Feststellungen zur **Zusammensetzung der Unterlagen** nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich, akzeptiert die Finanzverwaltung für Unterlagen, zu deren Archivierung der Unternehmer nicht verpflichtet ist, einen **20 %igen Abschlag** von den Gesamtkosten.

Die Rückstellung kann grundsätzlich nach **zwei Methoden** ermittelt werden:

- 1. Einzelermittlung:** Die Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- 2. Pauschale Methode:** Die jährlich anfallenden (rückstellungsfähigen) Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden, können mit dem Faktor 5,5 (arithmetisches Mittel der Jahre eins bis zehn) multipliziert werden. In der Praxis erfolgt die Ermittlung üblicherweise nach dieser Methode.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass der **Faktor von 5,5 nicht zu beanstanden** ist. In seiner Urteilsbegründung führt er zudem an, dass nur die Aufwendungen für solche Unterlagen rückstellungsfähig sind, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag **wirtschaftlich verursacht** ist. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen (späterer Jahre) ersetzt werden, ist nicht zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 18.1.2011, Az. X R 14/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111265; OFD Hannover vom 27.6.2007, Az. S 2137 - 106 - StO 222/221

Für Unternehmer

GEZ-Gebühren: Beruflich genutzte PCs sind nicht immer gebührenpflichtig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass ein Freiberufler **keine doppelten Rundfunkgebühren** zahlen muss, wenn er einen internetfähigen Computer gewerblich nutzt und auf demselben Grundstück bereits ein privates Rundfunkgerät zum Empfang bereithält, für das er Gebühren zahlt.

Das Gericht führte zwar aus, dass ein **internetfähiger PC** nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **grundsätzlich gebührenpflichtig** ist, ohne dass es auf den tatsächlichen Rundfunkempfang ankommt. Im Urteilsfall handelte es sich bei dem internetfähigen PC des Freiberuflers nach Auffassung der Richter jedoch um ein Zweitgerät, das dem **Ausnahmetatbestand der Zweitgerätefreiheit** unterliegt.

Der Wortlaut des Ausnahmetatbestands spricht dafür, dass es nicht darauf ankommt, ob das **im selben Haushalt befindliche Erstgerät** beruflich oder privat genutzt wird. Eine gegenteilige Auslegung, wonach auch das Erstgerät ausschließlich der nicht-privaten Nutzung zugeordnet werden muss, um den gewerblichen PC als gebührenbefreites Zweitgerät einzuordnen, entspricht nicht dem Grundsatz der Normklarheit.

Beachte: Gegen das Urteil ist die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Für Arbeitnehmer

Änderung eines bestandskräftigen Bescheides wegen fehlerhafter Datenübertragung ist zulässig

Der Einkommensteuerbescheid wird grundsätzlich **bestandskräftig**, wenn die Einspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist. Etwaige Änderungen sind dann nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Änderungsmöglichkeit besteht beispielsweise, wenn – wie im Fall des Finanzgerichts Münster – eine **offenbare Unrichtigkeit** vorliegt.

Im Streitfall erklärte ein Ehepaar in seiner Steuererklärung den **Arbeitslohn** in zutreffender Höhe und fügte zum Nachweis die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber bei. Den erklärten Arbeitslohn berücksichtigte das Finanzamt allerdings nicht, sondern orientierte sich **ohne inhaltliche Überprüfung** an den zu niedrigen Werten, die die Arbeitgeber **elektronisch** übermittelt hatten.

Bei einer Routineprüfung bemerkte das Finanzamt, dass es auf fehlerhaft übermittelte Daten zurückgegriffen bzw. **nicht übermittelte Steuerdaten** außer Acht gelassen hatte. Infolgedessen berichtigte das Finanzamt die Steuerfest-

Neue GEZ-Gebühren ab 2013

Ab 2013 wird das jetzige GEZ-Gebührenmodell abgeschafft und durch eine neue pauschale Haushaltsabgabe für Privathaushalte und eine **Betriebsstättenabgabe für Unternehmen** ersetzt. Haushalte haben ab dann monatlich 17,98 EUR zu zahlen – unabhängig davon, ob überhaupt Fernseher oder Radios vorhanden sind. Gewerbetreibende und Selbstständige werden ebenso zur Kasse gebeten. Auch hier spielt es keine Rolle, ob Empfangsgeräte tatsächlich vorhanden sind.

Hinweis: Der Bund der Steuerzahler hat einen **Service-Rechner** ins Netz gestellt, mit dem Unternehmer ihre künftige Rundfunkbeitragsbelastung ermitteln können.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27.4.2011, Az. 7 BV 10.443, Rev. BVerwG Az. 6 C 20.11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111986; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 21.4.2011, Service-Rechner unter www.iww.de/sl53

setzung zulasten der Eheleute wegen offener Unrichtigkeiten – zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand. Die ungeprüfte Übernahme der fehlerhaft übermittelten Daten sei nämlich ein **rein mechanischer Fehler**, der eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheides ermöglicht.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu lösen gewesen, wenn ein **Rechtsirrtum** des Sachbearbeiters vorgelegen hätte. Ein bewusstes Abweichen von den erklärten Angaben lag aber nicht vor.

FG Münster, Urteil vom 24.2.2011, Az. 11 K 4239/07 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111709

Für alle Steuerpflichtigen

Rückforderung von Riester-Vergünstigungen: Nachträgliche Eigenbeiträge sollen Zulagen retten

Mit dem Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes reagiert die Bundesregierung u.a. auf Fälle, in denen **Zulagen zurückgefordert** werden, weil Riester-Sparer unwissentlich oder aus Versehen **keinen Eigenbeitrag** geleistet haben.

Kern des Problems ist der schleichende Übergang von der **mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung**.

Beispiel: Mittelbar zulageberechtigt ist z.B. eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat. Für ihren eigenen Riester-Vertrag muss sie keine Eigenbeiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch rentenversicherspflichtig, z.B. nach der **Geburt ihres Kindes**, ist sie selbst mittelbar zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen. Ohne Einzahlung fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen die Zulagen wieder zurück.

Kommt es zu der Gesetzesänderung, will die Finanzverwaltung derartige Fälle großzügig behandeln. Folgende Vorgehensweise ist **geplant**:

- Riester-Sparer werden darüber informiert, dass und wie sie ihre – oft

geringen – **Eigenbeiträge nachzahlen** und so die volle Zulage (wieder) erhalten können. Sie müssen nur die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Die Zulagenstelle wird die Zulage **automatisch auf den Riester-Vertrag zurückzahlen**.

Hinweis: Die vom Bundesrat angeregte generelle Nachzahlungsmöglichkeit lehnt die Bundesregierung jedoch ab.

Für die Zukunft soll das Problem dadurch gelöst werden, dass **ab 2012 alle Riester-Sparer** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten.

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2011, Drs. 17/6263 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112412; Mitteilung des BMF vom 4.5.2011

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts in der Erstwohnung

Wohnt der Arbeitnehmer gemeinsam mit seinem Partner in der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, muss er nachweisen, dass sein **Mittelpunkt der Lebensführung** weiterhin in der Erstwohnung liegt und der zweite Haushalt nur beruflichen Zwecken dient. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird eine steuerbegünstigte doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt.

Die Vorlage einer **Meldebescheinigung reicht nicht aus**, weil sie nichts über die tatsächlichen Wohnverhältnisse aussagt. Benötigt werden Beweismittel,

wie z.B. Arzt- und Einkaufsrechnungen vom Wohnort und Zeugenaussagen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2010, Az. 5 K 5230/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111926

Für Aufsichtsratsmitglieder

Zahlungen für Dienstverpflichtungen außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit sind vorher zu genehmigen

Soll ein Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand Zahlungen für Dienstverpflichtungen **außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat** erhalten, muss der Gesamtaufichtsrat vorher zustimmen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. weist darauf hin, dass die Zahlung auch dann **pflichtwidrig bleibt**, wenn sie vom Gesamtaufichtsrat nachträglich genehmigt wird. Dadurch soll verhindert

werden, dass das Aufsichtsratsmitglied als Mitglied des Kontrollgremiums vom Vorstand beeinflusst wird.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.2.2011, Az. 5 U 30/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111317

Für Unternehmer

Aufwendungen für „Jaguar E-Type“ nicht absetzbar

Der Aufwand für einen 28 Jahre alten Jaguar E-Type darf den Gewinn selbst dann nicht mindern, wenn der Oldtimer ausschließlich für gelegentliche Kundenbesuche genutzt wird. Aufwand dieser Art ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg als **unangemessener Repräsentationsaufwand** anzusehen, für den ein Abzugsverbot gilt.

Nach einer Vorschrift im Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern. Das Gericht sah die Nutzung des Oldtimers als ähnlichen Zweck an, da er eine vergleichbare **Nähe zur privaten Lebensführung** aufweist wie die genannten Aufwendungen.

Eine Ausnahme vom Abzugsverbot lässt das Gericht selbst dann nicht zu, wenn private Neigungen des Unternehmers durch **betriebliche Interessen** in den Hintergrund gedrängt werden.

Hinweis: Da gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** worden ist, muss letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.2.2011, Az. 6 K 2473/09, NZB BFH Az. I B 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112253

Für Arbeitgeber

Minijobs: Durch Tankgutscheine wird die 400-EUR-Grenze nicht überschritten

Werden die formalen Voraussetzungen eingehalten, handelt es sich bei einem Tankgutschein um einen Sachbezug, auf den die **44-EUR-Freigrenze** anzuwenden ist. Das heißt: Die 400-EUR-Grenze wird mit einem Tankgutschein von bis zu 44 EUR nicht überschritten.

Hinweis: Nicht zulässig wäre es, den Monatsverdienst eines Minijobbers um 44 EUR zu kürzen und anstelle dessen einen Tankgutschein zu gewähren. Denn der Sachbezug ist nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.

Gelegentliche Fahrten mit dem Dienstwagen zur Arbeitsstätte werden nunmehr geringer besteuert

Der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte richtet sich nach der **tatsächlichen Nutzung** des Dienstwagens. Dieser Auffassung des Bundesfinanzhofs folgte die Finanzverwaltung zunächst nicht. Da der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung im letzten Jahr jedoch bestätigte, lenkte die Verwaltung nunmehr ein. Die **Hintergründe und Kernaussagen** des Schreibens des Bundesfinanzministeriums werden nachfolgend erläutert.

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, muss dieser **geldwerte Vorteil** versteuert werden. Die Besteuerung erfolgte bisher einheitlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte kommt es bei dieser **typisierten Betrachtung** nicht an.

Gleich in drei Urteilen bestätigte der Bundesfinanzhof im letzten Jahr seine Rechtsauffassung aus 2008, wonach die Zuschlagsregelung lediglich einen **Korrekturposten zum Werbungskostenabzug** darstellt und daher nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Firmenwagen **tatsächlich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt hat.

Wenn der Dienstwagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an **weniger als 180 Tagen im Jahr** genutzt wurde, führt die Rechtsprechung zu einem geringeren geldwerten Vorteil. Die 0,03 %-Regelung geht nämlich von der typisierenden Annahme aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte an 15 Tagen im Monat bzw. an 180 Tagen im Jahr aufsucht. Bei weniger Fahrten ist eine **Einzelbewertung** der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer günstiger.

Beispiel: Arbeitnehmer A nutzt seinen Dienstwagen an **12 Tagen im Monat** für seine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Die Entfernung beträgt 30 Kilometer, der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs 20.000 EUR.

- Nach der **0,03 %-Regelung** beträgt der monatliche geldwerte Vorteil **180 EUR** (20.000 EUR x 30 km x 0,03 %).
- Erfolgt hingegen eine **Einzelbewertung**, so ergibt sich ein monatlicher geldwerter Vorteil von **144 EUR** (20.000 EUR x 30 km x 12 Fahrten x 0,002 %).

Fazit: Durch die Einzelbewertung muss A einen um 36 EUR geringeren geldwerten Vorteil versteuern.

Anwendung der Rechtsprechung bis 2010

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 **in allen offenen Fällen im Veranlagungsverfahren** anwendbar. Der bis einschließlich 2010 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist jedoch nicht zu ändern.

Lohnsteuerabzug

Ab 2011 ist die Rechtsprechung auch im Lohnsteuerabzugsverfahren anwendbar. Der Arbeitgeber ist aber **nicht dazu verpflichtet**, die Einzelbewertung bzw. die taggenaue Methode anzuwenden. Der Arbeitgeber muss die Berechnungssystematik vielmehr **in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer** festlegen.

Während des Kalenderjahres darf die Methode nicht gewechselt werden. Eine Ausnahme gilt für den Lohnsteuerabzug in 2011. Wurde bisher die 0,03 %-Regelung angewandt, kann **während des Kalenderjahres 2011** zur Einzelbewertung gewechselt werden.

Die taggenaue Berechnung ist an folgende **Voraussetzungen** geknüpft:

- Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber **kalendermonatlich schriftlich erklären**, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.
- Der Arbeitgeber muss die Erklärungen als Belege zum **Lohnkonto** aufbewahren.
- Werden mehrere Fahrzeuge überlassen, ist eine **fahrzeugbezogene Ermittlung** vorzunehmen.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen kann jeweils die **Erklärung des Vormonats** berücksichtigt werden.

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die taggenaue Methode angewendet,

muss der Arbeitgeber eine **jahresbezogene Begrenzung auf 180 Fahrten vornehmen**. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen. Diese Begrenzung bewirkt, dass der jährliche Lohnsteuerabzug aufgrund der taggenauen Methode nicht höher sein kann als bei Anwendung der typisierten 0,03 %-Regelung.

Beispiel: Arbeitnehmer A hat sich mit seinem Arbeitgeber auf die Einzelbewertung verständigt. In den Monaten **Januar bis Juni** nutzt er den Dienstwagen an jeweils **12 Tagen** für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Im Zeitraum **Juli bis Dezember** fährt er jeweils **19 Mal** zur Arbeit.

Im gesamten Jahr nutzt A den Dienstwagen somit an 186 Tagen (12 x 6 + 19 x 6) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Durch die Begrenzung auf 180 Fahrten pro Jahr, muss der Arbeitgeber **im Dezember** nicht 19 Fahrten, sondern **lediglich 13 Fahrten** zugrunde legen (12 x 6 + 19 x 5 + 13 = 180).

Veranlagung

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer nicht an die bei der Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden.

Hat der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil z.B. aus Gründen der **Arbeitserleichterung** nach der 0,03 %-Regelung ermittelt, kann der Arbeitnehmer bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung die Einzelbewertung wählen.

Dabei muss er darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wurde. Ferner ist die Anwendung der 0,03 %-Regelung durch den Arbeitgeber und die Höhe des Zuschlags durch **geeignete Belege** (z.B. Gehaltsabrechnung, Bescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Vereinfachungen für elektronische Rechnungen geplant

Die Kritik des Bundesrates am Steuervereinfachungsgesetz 2011 bezog sich zwar nicht auf die **vorgesehenen Vereinfachungen bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen**. Da der Bundesrat dem Gesetz aber vorerst insgesamt nicht zugestimmt hat, bleibt abzuwarten, ob bzw. vielmehr wann die Neuregelungen in Kraft treten. Ursprünglich sollten die entsprechenden Änderungen auf Rechnungen für Umsätze, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden, angewandt werden.

Aktuelle Rechtslage

Die umsatzsteuerliche Rechnungserteilung kann auf traditionellem Papierweg oder auch mittels elektronischem Rechnungsdokument erfolgen. Die elektronische Rechnungsübermittlung ist jedoch davon abhängig, dass der **Leistungsempfänger zustimmt**.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **elektronischen Format** ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden.

Von einer ordnungsgemäßen und damit vorsteuerfähigen elektronischen Rechnung ist nur dann auszugehen, wenn die Echtheit der Herkunft (**Aussteller-authentizität**) und die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts (**Datenintegrität**) durch Verwendung einer qualifizierten **elektronischen Signatur** oder durch Übermittlung im **EDI-Verfahren** gewährleistet sind.

Hinweis: Durch den **hohen Prüf- und Dokumentationsaufwand** meiden bislang viele Unternehmen die Einführung einer elektronischen Fakturierung bzw. akzeptieren keine elektronischen Eingangsrechnungen.

Geplante Neuregelungen

Durch die Neuregelung sollen Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich **gleich behandelt** werden. Nach der Gesetzesbegründung soll dies jedoch nicht zu erhöhten Prüferfordernissen bei Papierrechnungen, sondern zur Absenkung der Anforderungen bei elektronischen Rechnungen führen.

Die elektronische Rechnungsstellung soll **technologieneutral** ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass kein be-

stimmtes technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Somit soll jeder Unternehmer selbst festlegen können, in welcher Weise die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts** und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

Dies soll durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen **verlässlichen Prüfpfad** zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Bei dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren handelt es sich um ein Verfahren, das der Unternehmer **zum Abgleich der Rechnung** mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Der Unternehmer wird im eigenem Interesse insbesondere **überprüfen**, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d.h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller tatsächlich den **Zahlungsanspruch** hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist.

Hierfür müssen keine neuen speziellen Verfahrensweisen innerhalb des Unternehmens geschaffen werden. Bereits ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen soll als geeignetes Kontrollverfahren dienen.

Praxishinweis: Unternehmer sollen auch weiterhin auf das **Signatur- oder das EDI-Verfahren** zurückgreifen können. Das hat den Vorteil, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dann per se sichergestellt sind. Darüber hinaus sind diese Verfahren für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich **EU-einheitlich** anzuerkennen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Regierungsentwurf vom 2.2.2011, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 110490; BMF: Frage-Antwort-Katalog zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1.7.2011 durch Art. 5 des StVereinfG 2011 vom 19.4.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Verschärfte Regeln bei der Selbstanzeige sind in Kraft!

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist am 3.5.2011 in Kraft getreten. Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die **Neuregelung der Selbstanzeige**, deren missbräuchliche Handhabung verhindert werden soll. Im Fokus stehen insbesondere folgende Punkte:

- Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige erfolgt nur noch bei **vollständiger Offenbarung** aller noch nicht verjährten Steuerstraftaten einer **Steuerart**. Dies bedeutet z.B., dass eine Selbstanzeige wegen verschwiegener Kapitaleinkünfte auch dann wirksam ist, wenn keine Berichtigung der Erbschaftsteuererklärung vorgenommen wurde.
- Die Selbstanzeige ist ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem dem „Täter“ Entdeckung droht. Das ist bereits der Fall, wenn eine **Prüfungsanordnung** bekannt gegeben worden ist. Durch die zeitliche Vorverlegung des Ausschlussgrundes wird das Erscheinen des Prüfers zur Ausnahme.
- Beträgt der **Hinterziehungsbetrag mehr als 50.000 EUR** (je Steuerart und Besteuerungszeitraum), tritt keine Straffreiheit mehr ein. Von der Verfolgung einer Steuerstraftat wird jedoch abgesehen, wenn neben Steuern und Zinsen **zusätzlich 5 %** der hinterzogenen Steuern gezahlt werden.

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28.4.2011, BGBl I 2011, 676

Für Arbeitnehmer

Verpflegungspauschale: Bei Fahrtätigkeit gilt keine Drei-Monats-Frist

Der Bundesfinanzhof kam unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die **Drei-Monats-Frist** bei einer Fahrtätigkeit nicht gilt. Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit sind nur bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit **an derselben Tätigkeitsstätte** auf die ersten drei Monate beschränkt. Bei der Tätigkeit auf einem Schiff oder einem Fahrzeug liegt jedoch keine Tätigkeitsstätte in diesem Sinne vor.

BFH-Urteil vom 24.2.2011, Az. VI R 66/10, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 111340

Für GmbH-Geschäftsführer

Gewinnabführungsvertrag: Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (**Organgesellschaft**) durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag eine **Mindestlaufzeit von fünf Jahren** hat.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs besteht nun endlich Gewissheit, dass sich die fünfjährige Mindestlaufzeit bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft **nach Zeitjahren und nicht nach Wirtschaftsjahren** bemisst. Diese Frage war bislang nicht geklärt und im Schrifttum umstritten.

BFH-Urteil vom 12.1.2011, Az. I R 3/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111335

Für Vermieter

Nach der Veräußerung einer Immobilie gezahlte Schuldzinsen nicht abzugsfähig

In 2010 entschied der Bundesfinanzhof, dass Schuldzinsen, die nach der Veräußerung einer wesentlichen Kapitalbeteiligung anfallen, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, wenn der **Verkaufserlös nicht zur Tilgung** des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens ausreicht.

Wer nun dachte, die Verwaltung wendet die Rechtsprechung analog an, wenn eine **fremdvermietete Immobilie** veräußert wird, der sieht sich getäuscht. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Frankfurt sind nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in diesen Fällen nämlich **nicht als Werbungskosten abzugsfähig**.

Hinweis: Auch das Finanzgericht Baden-Württemberg (Revision anhängig) erkennt nach der Veräußerung einer Immobilie gezahlte Schuldzinsen nicht als Werbungskosten an.

OFD Frankfurt vom 21.1.2011, Az. S 2211 A - 17 - St 214, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111552; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1.7.2010, Az. 13 K 136/07, Rev. BFH Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08

Für GmbH-Gesellschafter

Zum Sacheinlagenverbot bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs gilt das Sacheinlagenverbot für eine den Betrag des Mindestkapitals erreichende oder übersteigende **Erhöhung des Stammkapitals** einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nicht.

Im vorliegenden Fall war eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 500 EUR im Handelsregister eingetragen. Ihr Alleingesellschafter beschloss die Erhöhung des Stammkapitals um 24.500 EUR. Dabei sollte das erhöhte Kapital durch **Leistung einer Sacheinlage** in Form der Übertragung einer Beteiligung des Alleingesellschafters an einer anderen Gesellschaft erbracht werden. Das **Registergericht** lehnte die Eintragung der Kapitalerhöhung ab. Der Bundesgerichtshof hingegen hielt die beabsichtigte Sacheinlage für zulässig.

Aus der Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs geht hervor, dass das Sacheinlagenverbot bei einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) **nicht auf die Gründung beschränkt** ist, sondern auch während des Bestehens der Gesellschaft anzuwenden ist. Eine **Ausnahme** macht der Bundesgerichtshof aber, wenn die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ihr Stammkapital durch eine Kapitalerhöhung im Wege der Sacheinlage so erhöht, dass es das **Mindeststammkapital** einer „normalen“ GmbH in Höhe von 25.000 EUR erreicht oder übersteigt.

Hinweis: Der Bundesgerichtshof macht zudem deutlich, dass der **Übergang zur vollwertigen GmbH erst mit der Eintragung** der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bewirkt wird. Dies hat zur

Folge, dass bis dahin die Sonderregeln für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) weiter gelten.

Zum Hintergrund

Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform. Sie stellt lediglich eine **Variante der GmbH** dar.

Wesentliches Merkmal der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist, dass bei der Gründung bereits ein **Stammkapital von 1 EUR** ausreicht. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 EUR der „normalen“ GmbH erreicht ist. Ist die **Rücklagenbildung** abgeschlossen, kann die Unternehmergesellschaft in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.

Hinweis: Infolge der geringen Haftungsmasse verlangen Banken, Kunden und Lieferanten oftmals eine **zusätzliche persönliche Haftung** der Gesellschafter. Kapitalbeschaffungen fallen einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in vielen Fällen schwer.

BGH-Urteil vom 19.4.2011, Az. II ZB 25/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111743

Für Arbeitgeber

Ab 1.12.2011 ist der Tätigkeitsschlüssel neunstellig

Ab 1.12.2011 wird der bei den **Meldungen zur Sozialversicherung** anzugebende fünfstellige Tätigkeitsschlüssel durch einen neunstelligen Tätigkeitsschlüssel ersetzt.

Die Wahl des richtigen Schlüssels ist unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die Meldung abgegeben wurde. Entscheidend ist allein der **Meldezeitraum**:

- Für Entgeltmeldungen mit Zeitraum-Ende 1.12.2011 und später sowie für Anmeldungen mit Zeitraum-Beginn ab 1.12.2011 gilt der neunstellige Tätigkeitsschlüssel. Dasselbe gilt für die **Jahresmeldungen 2011**.

- Meldungen mit einem Zeitraum-Ende oder Anmeldungen mit einem Zeitraum-Beginn **bis zum 30.11.2011** sind mit dem fünfstelligen Tätigkeitsschlüssel zu versehen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** hat auf ihrer Homepage umfangreiche Informationen bereitgestellt. Abrufbar sind z.B. ein **Handbuch** sowie Vorschläge zur Umstellung im eigenen Betrieb.

Bundesagentur für Arbeit, Mitteilung vom 7.3.2011

Für Unternehmer

Bemessungsgrundlage beim Forderungsverkauf kann geschätzt werden

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass sich die Bemessungsgrundlage für die ausgeführte Leistung aufgrund einer **Abtretung der zugrunde liegenden Forderung** gegen einen unter dem Nennwert liegenden Kaufpreis nicht ändert. Das Entgelt bestimmt sich vielmehr nach der Zahlung der Kunden an den Forderungserwerber, sodass erst eine **Nicht- oder Minderzahlung des Leistungsempfängers** an das Inkassounternehmen zu einer Entgeltminderung führen kann.

In der Praxis kann es insoweit zu Problemen kommen, als das **Inkassounternehmen** regelmäßig kein Interesse daran haben wird, dem Unternehmer mitzuteilen, in welcher Höhe die abgetretene Forderung vereinnahmt wurde.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist nun darauf hin, dass für das Inkassobüro **keine Mitwirkungspflicht** als Beteiligter im Besteuerungsverfahren besteht. Soweit keine weiteren Feststellungen zum Umfang der Zahlungen des Leistungsempfängers an den Forderungserwerber getroffen werden können,

sind die Besteuerungsgrundlagen des Forderungsverkäufers zu schätzen. Bei der **Schätzung** kann davon ausgegangen werden, dass das Inkassobüro die Forderung im Regelfall nicht in vollem Umfang einziehen wird.

Praxishinweis: Der Unternehmer sollte sich – soweit möglich – schon **im Vorfeld zusichern** lassen, dass er die Höhe der Entgeltminderung erfährt.

OFD Frankfurt vom 8.2.2011, Az. S 7200 A - 254 - St 111, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111530; BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. V R 15/09

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Behinderungsbedingte Umbaukosten absetzbar

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass Aufwendungen für die **behinderten-gerechte Gestaltung** des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Ein durch die Aufwendungen erlangter **Gegenwert** tritt in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund.

Diese Aufwendungen sind weder durch den Grund- oder Kinderfreibetrag noch durch den **Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag** abgegolten.

Es ist nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren **Handlungsalternativen** stellt sich nicht.

Somit ist es unerheblich, ob die der Behinderung geschuldeten Mehrkosten z.B. im Rahmen eines Neubaus oder einer Mietwohnung entstehen.

Beachte: Allerdings sind nicht die gesamten Aufwendungen, sondern nur die auf der behindertengerechten Ausgestaltung beruhenden **Mehrkosten** abzugsfähig.

BFH-Urteil vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111339

Für GmbH-Geschäftsführer

Fälligkeit einer Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Anspruch auf eine Tantieme wird beim **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Somit ist der Zufluss grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt gegeben.

In seinem Urteil macht der Bundesfinanzhof jedoch deutlich, dass der Zufluss auch zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein kann, sofern dies

auf einer **zivilrechtlich wirksamen und fremdüblichen Vereinbarung** beruht.

BFH-Urteil vom 3.2.2011, Az. VI R 66/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111474

Für Arbeitgeber

Auszubildende benötigen für 2011 keine Lohnsteuerkarte

Für alle, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen, ledig sind und keine Kinder haben, gibt es eine **Vereinfachungsregelung** im Hinblick auf die erstmalig benötigte Lohnsteuerkarte. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Koblenz hin.

Danach reicht es aus, wenn die Auszubildenden ihrem Arbeitgeber **schriftlich bestätigen**, dass es sich um ihr erstes Dienstverhältnis handelt und gleichzeitig die elfstellige Identifikationsnummer (ID-Nummer), das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen. Der Arbeitgeber kann dann die **Steuerklasse I unterstellen** und die entsprechend berechnete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die Erklärung des Auszubildenden dient als Beleg.

Der Auszubildende erspart sich dadurch den Weg zum Finanzamt, das ihm ansonsten eine sogenannte Ersatzbescheinigung ausstellen würde. Auszubildende, die verheiratet sind bzw. Kinder haben, müssen allerdings beim Finanzamt eine **Ersatzbescheinigung** beantragen und diese ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Elektronisches Verfahren

Die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte, die letztmalig für das Jahr 2010 hergestellt wurde, wird bekanntlich durch ein **elektronisches Verfahren** ersetzt. **Ab dem Jahr 2012** werden dann die Informationen – Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit –, die der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer benötigt, in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und dem Arbeitgeber elektronisch bereitgestellt.

OFD Koblenz, Mitteilung vom 30.6.2011

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.